

Entwurf

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 17.05.2021 und (03.06.2021) im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 31.723.847,65 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 31.723.847,65 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 856 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 1.828 T€ (ohne Stiftungen) zugeführt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 5.230.863,41 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 5.230.863,41 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.271.700,00 € war nicht erforderlich und konnte gänzlich eingespart werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

- a) HHSt. 000.5803 Kosten für besondere Verwaltungsanlässe

Abweichend von der bisherigen Praxis der vergangenen Jahre hat der Wirtschaftsförderungsverein Inselstadt Ratzeburg e. V. (W.I.R.) sich nicht an den Kosten für die Durchführung des traditionellen Neujahrsempfangs am 03.01.2020 beteiligt. Eine Rechnungslegung bzw. Kostenanforderung ist noch nicht erfolgt. Es wird empfohlen, zur Fortführung der Veranstaltung in Eigenregie (ohne Kostenbeteiligung) einen Beschluss des Hauptausschusses einzuholen.

- b) HHSt. 020.6541 Wegstreckenentschädigung

Bei der Abrechnung von Wegstreckenentschädigung mangelt es teilweise an der Dokumentation bzw. an dem Nachweis der gefahrenen Kilometer, z. B. Kopien des jeweiligen Fahrtenbuches oder die Bestätigung der mittelbewirtschaftenden Dienststelle, dass die Angaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit den tatsächlichen Belegen übereinstimmen.

c) HHSt. 020.6540 Reisekosten

Bei der Anordnungs-Nr. 20028191 handelt es sich um eine Reise-/Fahrtkostenerstattung in Höhe von 136,40 € für eine Dienstreise nach Ulm. Der beiliegende Dienstreiseantrag sieht jedoch ein voraussichtliches Kostenvolumen in Höhe von 1.700 € vor (Kosten für einen Flug etc.). Weitere Abrechnungsbelege für diese Dienstreise sind nicht vorliegend. Es wird um entsprechende Erläuterungen zur Notwendigkeit der Dienstreise und deren Kostenabrechnung gebeten.

d) HHSt. 020.6610 Mitgliedsbeiträge

Der Bürgermeister ist gemäß Aufnahmeantrag vom 11.09.2019 der Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte Schleswig-Holstein e. V. (VHBL) beigetreten. Es handelt sich um eine Vereinigung, die u. a. berufsständische Belange ihrer Mitglieder vertritt. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 €/Jahr wurde jedoch von der Stadt Ratzeburg entrichtet. Es wird um Vorlage der aktuellen Vereinssatzung gebeten.

e) HHSt. 560.5913 Kosten für Leistungen Bauhof, Sportplatz Riemannstraße

Der Haushaltsansatz der o. a. Haushaltsstelle beläuft sich auf 76.000 €. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird um Vorlage des entsprechenden Jahresleistungsvertrages, insbesondere um Darstellung der zu erbringenden Leistungen bzw. eines Aufgabenverzeichnisses und der darauf aufbauenden Personalbemessung und Sachausstattung, gebeten.

f) HHSt. 630.5115 Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur

Aus dieser Haushaltsstelle wurde nicht ordnungsgemäß eine investive Maßnahme, die Erneuerung der Treppenanlage „Oelmannsallee/Am Mühlengraben“, abgewickelt. Es wurde gegen diverse Vorschriften des Kommunalhaushaltsrechts verstoßen. Nach den Veranschlagungsprinzipien der Gemeindehaushaltsverordnung handelt es sich um eine investive Maßnahme, die im Rahmen des Grundsatzes der Einzelveranschlagung im Vermögenshaushalt separat ausgewiesen hätte werden müssen. Die Stadtvertretung hätte zudem abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln beraten und entscheiden müssen. Folglich liegt ein Verstoß gegen das Etatrecht der Stadtvertretung vor. Kritisiert wird zudem die Auftragserteilung unter Berücksichtigung der vom Bürgermeister nach § 27 GemHVO-Kameral verfügten haushaltswirtschaftlichen Sperre. Es besteht die Notwendigkeit, für die technische, verwaltungsmäßige und haushaltsrechtliche Abwicklung von Investitionsmaßnahmen klare Vorgaben zu erarbeiten bzw. vorhandene zu ersetzen.

g) Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten

Es wird festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2020 ohne Vorliegen eines politischen Beschlusses ein ehemaliger Beamter wiederingestellt worden ist. Der Beamte war temporär vom 24.08.2020 bis zum 01.12.2020 bei der Stadt Ratzeburg tätig und wurde entsprechend seiner bisherigen Beamtenbesoldung bezahlt. Es werden formelle Fehler im Verfahren festgestellt; insbesondere wurden Zuständigkeitsregelungen missachtet (vgl. TOP 15 in der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 16.09.2020 sowie Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift in der Sitzung am 30.11.2020). Die politischen Gremien hätten im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen vorab über die Einrichtung

einer Stelle im Stellenplan und damit über die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis befinden müssen.

3. Mit Ausnahme der vorstehenden Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen kann abschließend festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.